

- den Abgeordneten einen gründlichen Überblick über die Schwerpunkte der Entwicklung im Territorium zu geben und sie über die in den Eingaben der Bürger ihres Wirkungsbereiches enthaltenen Probleme und deren Bearbeitung durch die Fachorgane zu informieren ;
- die Abgeordneten über wichtige Fragen rechtzeitig und nicht im nachhinein zu informieren.

Die Entscheidung darüber, *welche* Information die Abgeordneten erhalten müssen, sind in erster Linie vom Rat zu treffen.

Eine wichtige Form der Unterstützung der Abgeordneten besteht auch darin, daß die Leiter der zentralen staatlichen Organe sowie die Mitglieder der Räte und die Leiter der Fachorgane ihre Auskunft- und Berichterstattungspflicht gegenüber den Abgeordneten regelmäßig wahrnehmen. Ebenso bedeutsam ist die Pflicht der Mitglieder der Räte und der Leiter der Fachorgane, an Zusammenkünften und Rechenschaftslegungen der Abgeordneten mit bzw. vor den Wählern und Kollektiven der Werktätigen teilzunehmen.

Der Rat und seine Fachorgane haben weiterhin die Pflicht, die Abgeordneten durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen in ihrer Tätigkeit wirkungsvoll zu unterstützen. Dazu gehört, das Studium von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften durch die Abgeordneten zu fördern, Erfahrungsaustausche und Problem Diskussionen sowie andere effektive Formen der Qualifizierung zu organisieren.

Für die Unterstützung der Abgeordneten tragen auch die Leiter der Betriebe, Kombinate,¹¹ Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften eine große Verantwortung, die sowohl in § 41 GeschOVK als auch in § 16 Abs. 5 GöV eingehend und übereinstimmend geregelt wurde.

„Die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, mit den Abgeordneten zusammenzuarbeiten, sie durch Informationen und Beratungen in ihrer Abgeordnetentätigkeit, insbesondere bei ihrem öffentlichen Auftreten sowie bei der Durchführung von Sprechstunden, zu unterstützen. Sie haben die Bedingungen dafür zu schaffen, daß die Abgeordneten in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen ihre Verantwortung voll wahrnehmen können.“

Mit dieser Regelung bestehen in einem sehr wichtigen Bereich wesentliche rechtliche Sicherungen dafür, daß die Abgeordneten ihrer großen Verantwortung besser gerecht werden können. Ein wichtiger Aspekt dieses Zusammenwirkens von Leitern und Abgeordneten besteht darin, daß das gesellschaftliche Ganze und die Entwicklung der Stadt oder Gemeinde im Blickfeld bleiben müssen. Im Zusammenwirken der Volksvertretungen und ihrer Räte mit den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und Genossenschaften müssen die Verflechtungsbeziehungen zwischen den Betrieben und Territorien sowie die Übereinstimmung zwischen Produktion und Lebensweise gesichert werden. Die Abgeordneten nehmen in diesem Prozeß einen bedeutenden Platz ein. Sie haben die Aufgabe, die vielen klugen Gedanken und Vorschläge aus den Arbeitskollektiven, z. B. zu Problemen

11 Vgl. Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betrieb J. Kombinate und WB vom 28. 3.1973, GBl. I S. 129, § 5 Abs. 2.